

72. 1. Verstößt der Muter gegen die im § 19 Preuß. Allg. Bergges. enthaltenen Grundsätze, wenn er unter Verzicht auf seine schwebende Mutung auf Grund desselben Fundes eine neue Mutung mit ver-

änderter Feldesstreckung einlegt, wodurch die im Feldesfreien niedergetriebenen Bohrlöcher eines Schürfers überdeckt werden?

2. Liegt in einer solchen Überdeckung, wenn sie in der Absicht geschieht, den Schürfer aus dem Felde zu schlagen, ein arglistiges Verhalten des Muters, das ihn hindert, seine Rechte aus der Mutung dem nächsten fündig gewordenen Schürfer bei dessen Mutung entgegenzusetzen?

V. Civilsenat. Urtheil v. 19. Juni 1895 i. S. der Bohrergesellschaft H. (Rl.) w. den preuß. Bergfiskus (Bekl.). Rep. V. 420/94.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Kläger, die unter dem Namen Bohrergesellschaft H. zu einer Gesellschaft zusammengetreten sind, legten im Mai 1892 beim zuständigen Revierbeamten auf Steinsalz und beibrechende Salze die Mutungen H. I und H. II ein. Sie wurden mit beiden durch die Beschlüsse des Oberbergamts in Halle vom 17. und 30. Mai 1892 zurückgewiesen, weil die Fundpunkte in beiden Fällen innerhalb des Feldes der älteren fiskalischen Mutung Salz-Dingelstedt I gelegen seien. Die Kläger legten hiergegen beim Minister für Handel und Gewerbe Rekurs ein, das Rechtsmittel wurde aber, nachdem der vom Minister angeordnete Vergleichsversuch ohne Ergebnis geblieben war, als unbegründet zurückgewiesen. Innerhalb der gesetzlichen Frist haben die Kläger hiergegen den Rechtsweg beschritten. Ihr Antrag geht dahin: zu erkennen, daß die vom Beklagten eingelegte Mutung Salz-Dingelstedt I bei R. ihr gegenüber ungünstig und deshalb nicht als besseres Recht ihren am 16. und 19. Mai 1892 eingelegten Mutungen H. I und H. II entgegenstehe. Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen, und das Reichsgericht hat die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Außer Streit ist folgender Sachverhalt:

Der Beklagte hatte im Jahre 1887 auf Salz und beibrechende Salze die Mutung Salz-Dingelstedt eingelegt. Deren Feldesgrenzen wurden auf die Mutungsübersichtskarte vorschriftsmäßig eingetragen. Im Jahre 1892 begannen die Kläger die Schürfarbeiten und setzten

die beiden Bohrlöcher (§. I und II) an, beide außerhalb des Feldes der Mutung Salz-Dingelstedt gelegen. Ehe sie fündig wurden, verzichtete der Beklagte laut Erklärung vom 7. März 1892 auf die Mutung Salz-Dingelstedt und legte gleichzeitig auf den Fundpunkt der bisherigen Mutung unter dem Namen Salz-Dingelstedt I eine neue Mutung ein, deren Feldesgrenzen er so streckte, daß sie die von den Klägern niedergetriebenen Bohrlöcher überdeckten. Die Kläger sind der Ansicht, daß sich der Beklagte auf diese Mutung ihnen gegenüber nicht berufen könne.

1. Sie meinen, es sei gesetzlich unzulässig, daß der Muter, nachdem er auf seine Mutung verzichtet habe, auf Grund desselben Fundes eine neue Mutung mit veränderter Feldesstreckung einlege; ein solches Verfahren laufe auf eine Umgehung des § 19 Alg. Bergges. hinaus, der die Feldesstreckung außerhalb der einmal angegebenen Grenzen, das sogenannte Forttragen des Feldes, für unstatthaft erkläre. Mit Recht ist der Berufungsrichter dieser Ansicht entgegengetreten.

Im Wesen der Mutung liegt nichts, was eine Zurücknahme des Antrages und eine sich daran unmittelbar anschließende Erneuerung des Gesuches als unstatthaft erscheinen ließe. Das Gesetz versteht unter Mutung das Gesuch um Verleihung des Bergesigentums in einem gewissen Felde (Alg. Bergges. § 12). Nach § 14 a. a. O. muß die Mutung enthalten: 1. den Namen und den Wohnort des Muters, 2. die Bezeichnung des Mineralen, auf das die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird, 3. die Bezeichnung des Fundpunktes, 4. den dem Bergwerk beizulegenden Namen. Nach § 15 a. a. O. ist die Gültigkeit einer Mutung dadurch bedingt, daß das darin bezeichnete Mineral an dem angegebenen Fundpunkte im Feldesfreien auf seiner natürlichen Ablagerung entdeckt worden ist und bei der amtlichen Untersuchung nachgewiesen wird. Hiernach ist die Mutung das formale Mittel, wodurch der Finder eines Mineralen seine materiellen Rechte aus dem Funde vor der zuständigen Bergbehörde geltend macht. Aus dieser rechtlichen Natur der Mutung ergibt sich, daß sie vor ihrer Erledigung jederzeit zurückgenommen werden kann, daß aber in der Zurücknahme nur ein Verzicht auf das formale, durch den Antrag in Gang gebrachte Verfahren zu finden ist. Die Erklärung, aus dem Funde niemals wieder Rechte herleiten zu wollen, ist darin

an sich noch nicht enthalten. Das ursprünglich begehrte Feld fällt freilich mit der Zurücknahme der Mutung samt dem Fundpunkte ins Bergfreie; auch mag es richtig sein, daß der Finder durch den Verzicht der ihm nach § 24 Allg. Bergges. zustehenden Rechte verlustig geht, sodaß nunmehr auf Grund des Fundes jeder Dritte Mutung einzulegen befugt ist; aber was jedem Dritten zusteht, kann folgerichtig auch dem nicht verwehrt werden, der das Mineral durch seine Schürfarbeiten entdeckt hat. Bei der Beratung des Gesetzes ist dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt: im Berichte der Kommission des Abgeordnetenhauses heißt es: „Findet der Muter, daß die ursprünglich gewählte Feldeilage dem bergbaulichen Bedürfnis nicht völlig entspricht, so wird dieser Übelstand wegen der großen Ausdehnung des Feldes in der Regel nicht hoch anzuschlagen sein und außerdem in anderer Weise, z. B. durch eine neue Mutung, beseitigt werden können.“

Vgl. Hahn, Kommentar S. 75.

In Theorie und Praxis besteht auch kein Streit darüber, daß der Muter auf das begehrte Feld lediglich zu dem Zwecke verzichten kann, um auf Grund des alten Fundes durch eine neue Mutung andere Felbesteile außerhalb des zuerst begehrten Feldes in Anspruch zu nehmen. Liegt aber in der Zurücknahme der Mutung kein Verzicht auf das Recht, den Fund zu einer anderen Mutung zu verwenden, so steht auch nichts entgegen, daß der Muter in demselben Schriftstück, worin er seine Mutung zurückzieht, auf Grund seines alten Fundes von neuem die Beleihung mit einem anders gestreckten Felde nachsuche.

Der § 19 Abs. 1 Allg. Bergges., auf den die Kläger sich berufen, steht dem nicht entgegen. Danach kann Lage und Größe des begehrten Feldes vom Muter nur innerhalb der auf dem Situationsrisse angegebenen Grenzen abgeändert werden. Die Revision sucht auszuführen, daß diese Vorschrift dazu bestimmt sei, die Interessen benachbarter Schürfunternehmungen und Mutungen zu schützen und ihnen ein festumgrenztes Terrain zu schaffen, auf dem sie mit Sicherheit Aufschlußarbeiten vornehmen könnten; daß dieser Zweck des Gesetzes aber verfehlt werden würde, wenn es dem Muter freistünde, das Mutungsfeld aufzugeben und auf Grund des alten Fundes jeden, der in der Nähe im Bergfreien schürfe, durch Überdeckung der Bohr-

löcher aus dem Felde zu schlagen. Der Wortlaut des Gesetzes steht dieser Auslegung entgegen. Der § 19 legt dem Muter bei der Feldestreckung gewisse Beschränkungen auf, diese finden aber durch die Zurücknahme der Mutung ihre Erledigung und kommen für eine neue Mutung nicht weiter in Betracht. Auch ein allgemeiner Rechtsatz, wie ihn die Revision aufstellt, läßt sich aus dem Gesetze nicht herleiten; insbesondere irrt die Revision, wenn sie sich zur Unterstützung ihrer Ansicht auf den § 18 Allg. Bergges. beruft und ausführt, daß hierin dem Muter zur Verfolgung seines Fundes eine sechswöchige Frist gesteckt sei, nach deren Ablauf der Fund vom Finder nicht mehr verwertet werden könne. Sie übersieht, daß im § 18 nicht eine Präklusivfrist zur Geltendmachung des Fundes, die vom Tage der Fündigkeit lief, bestimmt ist, sondern dem Muter nur nachgelassen wird, die Feldestreckung, die ein wesentliches Erfordernis der Mutung ist, binnen sechs Wochen vom Tage des Einganges der Mutung ab nachträglich zu bewirken. — Auch die gesetzgeberischen Vorarbeiten enthalten nichts, was für die Ansicht der Revision spräche. Wie die Regierungsmotive ergeben, ist die erwähnte Vorschrift des § 19 nur dazu bestimmt, Kollisionsfälle auszugleichen, die zwischen verschiedenen Mutungen bestehen. Dem älteren Rechte fehlte eine solche Vorschrift, und es war deshalb streitig, ob ein älterer Muter durch eine veränderte Feldestreckung die Rechte jüngerer Muter vereiteln dürfe. Den hieraus entstandenen Mißbräuchen hat durch den § 19 Abs. 1 vorgebeugt werden sollen, und es ist deshalb, um Chikanen entgegenzutreten, bestimmt worden, daß der Muter die Lage und Größe des begehrten Feldes nur innerhalb der auf dem Situationsrisse angegebenen Grenzen abändern dürfe.

Vgl. die Motive zum Entwurfe des Berggesetzes, Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 6 S. 101.

Bei dem Schürfer liegt die Sache anders: er ist noch nicht im Besitze eines Fundes, der ihm ein Recht auf Verleihung geben, und der durch eine veränderte Feldestreckung überdeckt werden könnte. Da seine Arbeiten nur vorbereitend sind, so gehört er noch nicht zu den Mutungsinteressenten, deren Rechte das Gesetz zu schützen beabsichtigt. Schürfarbeiten sind nach dem Allgemeinen Berggesetze als Ausfluß der Bergbaufreiheit einem jeden gestattet, der die gesetzlich vorgeschriebenen Formen beobachtet. Dieser muß dabei auf die Konkurrenz

anderer Schürfer rechnen und erwarten, daß diese die ihnen aus der Bergbaufreiheit zustehenden Rechte ohne Rücksicht auf ihn ausüben werden. Er kann sich daher nicht beschweren, wenn andere ihm durch Überbohrung zuvorkommen, oder wenn sie, unter Aufgebung einer vorhandenen Mutung, den früheren Fund dazu verwerten, ihn aus dem Felde zu schlagen. Eine Verletzung des § 19 Alg. Bergges. fällt nach alledem dem Berufsrichter nicht zur Last.

Fehlgehen ferner die Kläger, wenn sie sich auf den Rekursbescheid des Handelsministers vom 22. Juli 1875 und den Erlaß dieses Ministers vom 5. Januar 1875 (Zeitschr. für Bergrecht Bd. 16 S. 526 und Bd. 17 S. 296) berufen. Hierin wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die Einleitung eines die Aufhebung des Bergwerkseigentums betreffenden Verfahrens abzulehnen sei, wenn feststehe, daß auf einen Feldesteil, der den Fundpunkt eines verliehenen Grubenfeldes einschliesse, nur zu dem Zweck verzichtet werde, um auf Grund dessen eine neue Mutung einzulegen. Jene Erlasse betreffen — was die Revision außer acht läßt — die Aufhebung des Bergwerkseigentums, wobei öffentliche Interessen in Frage stehen und die Mitwirkung der Bergbehörde erforderlich ist, während es sich im vorliegenden Falle nur um den Verzicht auf ein begehrtes Mutungsfeld handelt, der eintritt, ohne daß die Mitwirkung der Bergbehörde erforderlich wäre. Ob für jene Fälle, wie der Minister ausführt, die ernstliche Absicht des Verzichtes präsumtiv für ausgeschlossen zu erachten sei, kann hier dahingestellt werden. Auf Mutungen trifft der Satz nicht zu: dem Muter kann im bergbaulichen Interesse, nachdem er über die Lagerungsverhältnisse des Mineralen und dergleichen mehr sich näher unterrichtet hat, sehr daran gelegen sein, ein anderes gestrecktes Feld zu erlangen, und der Umstand allein, daß die neue Mutung den Fundpunkt und dessen nächste Umgebung mit umfaßt, rechtfertigt noch nicht den Schluß, daß der Verzicht auf die erste Mutung nicht ernstlich gemeint sei. Bis zum Beweise des Gegenteiles ist daher anzunehmen, daß es dem Muter mit der neuen Mutung ernst gewesen sei (A. O. R. I. 4 §§ 52 flg.). Die Ernstlichkeit der Mutung würde zwar ausgeschlossen sein, wenn die Behauptung der Kläger wahr wäre, der Vertreter des Fiskus habe bei Einlegung der Mutung oder gleich hinterher der Bergbehörde gegenüber erklärt, daß er die Verleihung des Bergwerkseigentums nicht verlange; aber der Berufsrichter

stellt auf Grund der Aussage des Oberbergrates N. ohne Rechtsirrtum fest, daß diese Behauptung nicht auf Wahrheit beruhe.

2. Die Kläger werfen dem Beklagten ferner Arglist vor, die sie, wie folgt, begründen: daß eine skandalöse Absicht auf Seiten des Beklagten bestanden habe, als von ihm durch das neugestreckte Feld die beiden Bohrlöcher der Kläger überdeckt worden seien, habe der Vertreter des Beklagten bei den vom Minister angeordneten Vergleichsverhandlungen durch seine Erklärung, der Fiskus wolle den Privatbergbau bei D. niederhalten, geradezu anerkannt. Der Beklagte habe ferner die Feldesgrenzen der neuen am 7. März 1892 eingelegten Mutung Salz-Dingelstedt I erst am 15. April 1892 gestreckt, die Löschung der alten und die Eintragung der neuen Feldesgrenzen auf der Mutungsübersichtskarte sei aber vom Revierbeamten nicht bewirkt worden, jedenfalls seien die Grenzen des neuen Feldes am 24. Mai 1892 aus der Übersichtskarte noch nicht ersichtlich gewesen. An diesem Tage aber hätten die Kläger die Karte einsehen lassen, um sich zu vergewissern, daß ihre Bohrlöcher im Bergfreien stünden. Wäre an diesem Tage die Überdeckung ersichtlich gewesen, so würden sie mit den weiteren kostspieligen Bohrungen aufgehört haben und vor bedeutendem Vermögensverlust bewahrt geblieben sein. Es gewinne daher fast den Anschein, als ob es absichtlich darauf angelegt gewesen sei, ihnen durch Kapitalverluste den Bergbau zu verleiden. Jedenfalls seien sie durch die Nichteintragung einer Feldesänderung einer Täuschung ausgesetzt worden. Übrigens gehe auch daraus, daß der Beklagte sich das schon 1887 gemutete Feld nicht habe verleihen lassen, hervor, daß seine Absicht darauf gerichtet sei, Konkurrenzbohrungen fernzuhalten. Er handele damit der Instruktion seiner eigenen Beamten entgegen, die angewiesen seien, die Verleihung des gemuteten Feldes innerhalb sechs Monaten zu betreiben.

In zweiter Instanz haben die Kläger weiter ausgeführt, der Zweck, den der Beklagte mit der neuen Mutung verfolgt habe, sei nur der gewesen, durch Abänderung der früheren Feldesstreckung die Schürfarbeiten der Kläger zu überdecken. Dabei heben sie besonders hervor, der Beklagte verfolge die Tendenz, Dritte von dem Erwerb der Kalifelder auszuschließen; bezeichnend seien hierfür die viele Jahre lang in der Schwebe gehaltenen Mutungen und Konkurrenzbohrungen, sowie die generelle Anweisung des Ministers, in allen Fällen, wo

nicht das Gegenteil angeordnet werde, bei Einlegung der Mutung vorläufig nicht die Ansetzung des Schlußtermines zu beantragen.

Mit Recht hat der Berufungsrichter diese Ausführungen für unerheblich erachtet. Freilich hat das Allgemeine Berggesetz das Recht des Staates, sich Bergwerkfelder vorzubehalten, wie es früher bestand, gänzlich beseitigt und den Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staates den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen (§ 2). Aber weitere Beschränkungen sind dem Staate nicht auferlegt, und es folgt daraus, daß ihm hinsichtlich des Bergbaues dieselben Rechte zustehen, wie jedem Privatmanne. In welchem Umfange er von diesem Rechte Gebrauch machen will, ist lediglich in sein Ermessen gestellt. Es steht gesetzlich darum auch nichts entgegen, daß er, um sich gegen eine drohende Konkurrenz zu schützen, alle Mittel anwende, die das Gesetz ihm gestattet; namentlich ist ihm nicht ver- schränkt, in Aussicht stehende Mutungen durch Überbohrung aus dem Felde zu schlagen, auch eine Mutung aufzugeben, und auf Grund des alten Fundes eine neue Mutung einzulegen, deren Feld die Schürfarbeiten des Konkurrenten überdeckt.

Unerbings stehen diese Rechte unter der allgemeinen Rechtsregel, daß niemand sein Recht zur Kränkung und Beschränkung Anderer mißbrauchen darf; ein solcher Mißbrauch liegt aber nur dann vor, wenn jemand, ohne sonst dazu Anlaß zu haben, lediglich in der Absicht, den Anderen zu beschädigen, unter mehreren möglichen Arten der Ausübung gerade die wählt, die dem Anderen nachteilig wird (A. D. R. I. 6 §§ 36. 37, I. 8 § 27). Zur Begründung der Chikane haben die Kläger daher zu beweisen, daß der Beklagte mit Einlegung der Mutung Salz-Dingelstedt I nicht eigene berechnete Interessen verfolgt habe, sondern dabei allein von der Absicht geleitet gewesen sei, den Klägern den Erfolg ihrer Schürfarbeiten zu vereiteln und ihnen eine darauf gestützte Mutung unmöglich zu machen. Diese Absicht kann aber, wie der Berufungsrichter zutreffend annimmt, aus den von den Klägern behaupteten Thatsachen nicht gefolgert werden.“ (Das wird näher begründet).

... „Unerheblich ist endlich die Behauptung, daß der Beklagte die von ihm eingelegten Mutungen jahrelang in der Schwebe zu halten pflege. Dies Verfahren erklärt sich daraus, daß der auf Kalisalze gerichtete Bergbaubetrieb, wenn er von Erfolg sein soll, sehr große

Felder erfordert und zu diesem Behufe kostspielige Aufschlußarbeiten notwendig werden, die sich oft jahrelang hinziehen. Es kann deshalb, wie in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Juni d. J. (Rep. V. 432/94) näher nachgewiesen ist,<sup>1</sup> daraus allein, daß der Beklagte bei seinen Mutungen auf Salz in der Regel eine Ausbeutung

<sup>1</sup> In dem erwähnten Urteile ist folgendes ausgeführt: „Der Kläger folgert den Mangel der Ernstlichkeit zunächst daraus, daß von dem mit der Mutung beauftragten Beamten, entsprechend der ministeriellen Anweisung bei Einlegung der Mutung, der Antrag gestellt worden sei, einen Schlußtermin nicht anzuberaumen. Mit Recht findet der Berufungsrichter hierin nur das Verlangen des Beklagten, daß das Verfahren bis auf weiteren Antrag, also auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werde. Da das Gesetz eine Präklusivfrist für die Mutung nicht vorschreibt, so kann ein solches Verfahren nicht für ungesetzlich erachtet werden. Insbesondere irrt die Revision, wenn sie dem Berufungsrichter vorwirft, er unterscheide zwei Arten von Mutungen: eine solche, welche auf Verleihung des Bergwerkseigentums gerichtet sei, und eine solche, welche nur dazu bestimmt sei, das begehrte Feld für fernere Mutungen zu schließen. — Der Revision kann zugegeben werden, daß das Verfahren, wenn eine Mutung eingelegt ist, der Regel nach ohne Unterbrechung bis zur Verleihung des Bergwerkseigentums fortzusetzen ist, wie dies auch im § 16 der Dienstinstruktion für die Revierbeamten des Königl. Oberbergamtes zu Halle vom 2. September 1866 (Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen Bd. 14 S. 313) ausdrücklich anerkannt worden ist. Schon bei Beratung des Gesetzes war indes die Kommission des Herrenhauses darin einverstanden, daß der Bergbehörde das Recht zustehen müsse, nötigenfalls in einem weiteren Termine die bei der Mutung obwaltenden Differenzen zu erörtern. Dem entspricht der Abj. 3 des § 16 der Dienstinstruktion, wo es heißt:

„Bill indes der Muter nach Feststellung des Feldes noch Arbeiten ausführen, um sich über die zweckmäßige Streckung des Feldes noch Aufschlüsse zu verschaffen, so ist der Revierbeamte befugt, auf besonderen Antrag des Muters den Schlußtermin (§ 28 des Gesetzes) anzuschieben. Es darf jedoch die Instruktion anderer Mutungen nicht aufgehoben und überhaupt die Abhaltung des Termines der Regel nach nicht über sechs Monate verschoben werden.“

Durch diese Bestimmung sind allerdings dem Revierbeamten Schranken gezogen, von denen er ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht abweichen darf; damit ist aber nicht entschieden, daß die höheren Behörden unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles nicht eine weitere Aussetzung des Verfahrens anordnen dürften. Die Gewinnung der Kalisalze bedingt, wenn sie mit Erfolg betrieben werden soll, größere im Zusammenhange liegende Felder, die zweckmäßige Streckung der einzelnen Felder aber erfordert kostspielige Aufschlußarbeiten, die oft Jahre in Anspruch nehmen. Jedenfalls verstößt der Berufungsrichter nicht gegen eine Rechtsnorm, wenn er bei dieser Sachlage annimmt, der Antrag auf Aus-

des Verfahrens beantragt, noch nicht gefolgert werden, daß er nicht die ernste Absicht gehabt habe, durch seine Mutungen Bergwerkseigentum zu erwerben. Dies gilt auch von der Mutung Salz-Dingelstedt vom Jahre 1887. Ist aber auch hier die Ernstlichkeit der Mutung anzunehmen, so rechtfertigt nichts den Schluß, daß der Beklagte, allein von der Absicht geleitet, unbequeme Konkurrenten durch Überdeckung von deren Bohrlöchern aus dem Felde zu schlagen, die eingelegte Mutung in der Schwebe gehalten habe.“ . . .